

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 59: Pionierhöhe (Änderung Nr. 3)

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 16.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 59: Pionierhöhe wird gemäß der Eintragung in dem Deckblatt geändert. Die Änderung wird unmittelbar nach Rechtskrafterlangung dieser Satzung auf der Bebauungsplanurkunde nachgetragen.

§ 2

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes umfaßt den überwiegend bebauten Block im Bereich der Pionierhöhe zwischen den Haus-Nrn. 18 und 38 bzw. 17 und 37 einschließlich der Einmündung des Buchenweges und den Verbindungsweg zur Simmerner Straße.

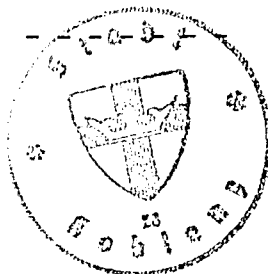
§ 3

Der Änderungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die, den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.03.1993 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 14.05.1993



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister